

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr 218 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Jugendgesetz
geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 14. Jänner 2009 in Anwesenheit von Frau Landesrätin Scharer sowie von Experten mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

Als Experten waren Mag. Schick (Leiter des Referates 2/07 – Jugendförderung), Dr. Valentini (Leiter des Referates 3/02 – Soziale Kinder- und Jugendarbeit) sowie Frau MMag. Stöckl (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg) anwesend.

Das Gesetzesvorhaben spricht den Intentionen einer EntschlieÙung des Salzburger Landtages.

Mit EntschlieÙung vom 7. Mai 2008 hat der Landtag die Landesregierung ersucht, eine Gesetzesvorlage zur Novellierung des Salzburger Jugendgesetzes mit dem Inhalt vorzubereiten, darin eine Regelung darüber aufzunehmen, „welche Ausweise die Eigenschaft einer ‚speziellen Jugendkarte‘ im Sinne des § 114 GewO erfüllen“. Mit der Gesetzesvorlage soll eine ausdrückliche Grundlage für die Erlassung einer Verordnung geschaffen werden, mit der die Dokumente bestimmt werden, die für diese Funktion geeignet sind.

Zur Frage, welche Dokumente zum Nachweis des Alters geeignet seien und als spezielle Jugendkarte im Sinne gewerberechtlicher Vorschriften gelten, wird im Zusammenhang mit dem novellierten § 23 Abs 2 Salzburger Jugendgesetz erläuternd Folgendes ausgeführt:

§ 114 GewO idF des Gesetzes BGBl I Nr 42/2008 lautet: "Gewerbetreibenden ist es untersagt, selbst oder durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche auszuschenken oder ausschenken zu lassen, abzugeben oder abgeben zu lassen, wenn Jugendlichen dieses Alters nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist. Die Gewerbetreibenden und die im Betrieb beschäftigten Personen müssen die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignet ist, verlangen, um das Alter der Jugendlichen festzustellen. Die Gewerbetreibenden

haben an einer geeigneten Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, auf dem deutlich auf das im ersten Satz angeführte Verbot hingewiesen wird."

Diese bundesrechtliche Bestimmung nimmt auf nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen zum Nachweis des Alters geeignete "spezielle Jugendkarten" Bezug. Bislang enthält das Salzburger Jugendgesetz diesbezüglich keine ausdrückliche Regelung. Es kennt allerdings die Nachweispflicht des Jugendlichen ua über sein Alter durch geeignete Dokumente. Nunmehr soll die Landesregierung verpflichtet werden, durch Verordnung jene Dokumente zu bestimmen, die zweifelsfrei Auskunft über das Alter des betreffenden Jugendlichen geben. Diese Vorgangsweise gewährleistet hohe Flexibilität und rasche Anpassungsmöglichkeit bei neuen Jugendkartenmodellen. Aus gegenwärtiger Sicht werden in einer entsprechenden Verordnung jedenfalls der bestens bewährte, so genannte "S-Pass" (Salzburger Jugendkarte) sowie die "edu.card" als geeignete Ausweise zu nennen sein.

Frau Abg. Pfatschbacher (SPÖ) begrüßt den Inhalt des Gesetzesvorhabens nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes als Berichterstatterin.

Auch Frau Abg. W. Ebner (ÖVP) betont, dass entsprechende Ausweismöglichkeiten für Veranstaltungen wichtig seien.

Auch Abg. Essl (FPÖ) begrüßt namens seines Landtagsklubs das Gesetzesvorhaben.

Frau Abg. Dr. Reiter (Grüne) signalisiert namens der Landtagspartei der Grünen die Zustimmung zum Gesetzesvorhaben und erkundigt sich nach dem Stand der Vorbereitung einer Verordnung. Weiters erkundigt sich die Genannte nach dem Zeitpunkt der Umsetzung des Landtagsbeschlusses.

Unter Bezugnahme auf die verschiedenen Anfragen von Abgeordneten führt Mag. Schick zusammengefasst Folgendes aus:

- Die Vorlage der Landesregierung entspricht vollinhaltlich der seinerzeitigen Entschließung des Landtages.
- Hinsichtlich des Beschlusses zur Prüfung einer allfälligen Gratisabgabe der Salzburger Jugendkarte "S-Paß" für die 15- bis 18-Jährigen liegt ein Bericht des Amtes dem Landtag vor.

Dr. Valentini erklärt, dass die nach dem Salzburger Jugendgesetz vorgesehene Verordnung noch nicht vorbereitet sei. Diese könne nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle aber rasch erledigt werden.

Auch Frau Landesrätin Scharer erklärt, dass die Verordnung im Sinne der gesetzlichen Verordnungsermächtigung rasch umgesetzt werde. In ihrer Ressorttätigkeit habe die Jugend Vorrang. Mit diesem Gesetzesbeschluss werde eine Gesetzeslücke geschlossen, weil damit der "S-Pass" (Salzburger Jugendkarte) sowie die "edu-card" als geeignete Ausweise anerkannt werden.

In der weiteren Diskussion wird die Frage der Ausweise für alle Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren problematisiert.

Nach Austausch der Argumente kommen die Ausschussmitglieder übereinstimmend zur Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung des Gesetzes zu empfehlen. Als Datum des Inkrafttretens wird der 1. Mai 2009 festgelegt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 218 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass als Datum des Inkrafttretens der 1. Mai 2009 bestimmt wird.

Salzburg, am 14. Jänner 2009

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Die Berichterstatterin:
Pfatschbacher eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Februar 2009

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.